
S 3 AL 619/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 619/97
Datum	05.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 98/00
Datum	17.07.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05. April 2000 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten geltend gemachten Erstattungsforderung hinsichtlich des in der Zeit vom 13.11.1995 bis 12.11.1996 gewährten Einarbeitungszuschusses in Höhe von 10.800,00 DM.

Die Klägerin, die S & G GmbH C & G, beantragte am 09.11.1995 die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses für die Beschäftigung der seit 1992 arbeitslosen Arbeitnehmerin M & B (M. B.) in der Zeit vom 13.11.1995 bis 12.11.1996 als kaufmännische Angestellte bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Das Bruttoarbeitsentgelt in der Einarbeitungszeit sollte 1.800,00 DM monatlich betragen.

Mit Bescheid vom 18.01.1996 bewilligte die Beklagte der KlÄgerin einen Einarbeitungszuschuss in HÄhe von 50 % des Arbeitsentgeltes in HÄhe von 900,00 DM monatlich (insgesamt 10.800,00 DM) fÄr die Zeit vom 13.11.1995 bis 12.11.1996.

Mit Schreiben vom 10.01.1997 kÄndigte die KlÄgerin der Arbeitnehmerin M. B. aus betriebsbedingten GrÄnden fristgemÄ zum 16.02.1997. Die Arbeitnehmerin reichte keine KÄndigungsschutzklage ein. Am 17.02.1997 meldete sie sich bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die GewÄhrung von Arbeitslosengeld (Alg).

Mit Schreiben vom 11.04.1997 teilte die KlÄgerin der Beklagten mit, das ArbeitsverhÄltnis mit der Arbeitnehmerin M. B. sei von ihr als Arbeitgeberin betriebsbedingt (wegen schlechter Auftragslage) unter Einhaltung der KÄndigungsfrist zum 16.02.1997 beendet worden.

Mit Bescheid vom 06.05.1997 forderte die Beklagte den bewilligten Einarbeitungszuschuss in HÄhe von 10.800,00 DM zurÄck. Das ArbeitsverhÄltnis sei innerhalb von 12 Monaten seit Beendigung der Einarbeitungszeit ohne wichtigen Grund zum 16.02.1997 beendet worden.

Gegen diesen Bescheid richtete sich der Widerspruch der KlÄgerin vom 29.05.1997. Zu Beginn des Jahres 1997 habe sich die wirtschaftliche Situation der KlÄgerin auf Grund fehlender AuftrÄge dramatisch verschlechtert. Die LiquiditÄt des Unternehmens sei ÄuÄerst gefÄhrtet gewesen. Zur Vermeidung der Gesamtvollstreckung und zur Erhaltung von ArbeitsplÄtzen seien durch die Gesellschafter folgende MaÄnahmen beschlossen worden: â Beanspruchung eines Kredites der Hausbank zur ÄberbrÄckung der schwierigen finanziellen Situation; â GehaltsverÄnderungen in gegenseitiger Äbereinstimmung bis zur Verbesserung der finanziellen Situation des Unternehmens; â betriebsbedingte KÄndigung von M. B. und Äbernahme der anfallenden Arbeiten zusÄtzlich durch den GeschÄftsfÄhrer und â Vorsprache beim Arbeitsamt zur Beantragung von Kurzarbeit. Ohne diese Entscheidung wÄren statt eines Arbeitsplatzes sieben verloren gegangen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.07.1997 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÄgerin als unbegrÄndet zurÄck. Die Voraussetzungen fÄr eine RÄckforderung des Einarbeitungszuschusses gemÄ Â§ 49 Abs. 4 ArbeitsfÄrderungsgesetzes (AFG) lÄgen vor. Innerhalb der 12-monatigen NachbeschÄftigungszeit (13.11.1996 bis 12.11.1997) sei die Arbeitnehmerin M. B. unter Einhaltung der KÄndigungsfrist aus betrieblichen GrÄnden gekÄndigt worden. Die vorgetragenen GrÄnde (schlechte Auftragslage) stellten keinen wichtigen Grund im Sinne des [Â§ 626 BGB](#) dar, der die fristlose AuflÄsung des ArbeitsverhÄltnisses hÄtte begrÄnden kÄnnen.

Am 15.07.1997 hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht (SG) Chemnitz erhoben. Das Gesetz zur Reform der ArbeitsfÄrderung vom 26.03.1997 mÄsse rÄckwirkend angewandt werden. Darin sei eine Nacharbeitspflicht nicht mehr

vorhanden.

Mit Urteil vom 05.04.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei zur Erstattung des Einarbeitszuschusses verpflichtet. Die Erstattungsforderung basiere auf [Â§ 49 Abs. 4 AFG](#), dessen tatbestandliche Voraussetzungen vorlägen. Die Nachbeschäftigungsfrist sei auch nicht rückwirkend auf Grund späterer gesetzlicher Änderungen entfallen. Der Gesetzgeber sehe auch in den zum 01.01.1998 in Kraft getretenen Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) weiterhin eine Nacharbeitsfrist vor. Bei Nichteinhaltung dieser würden die Einarbeitungszuschüsse gemäß [Â§ 223 Abs. 2 SGB III](#) zurückgefordert.

Gegen das an die Klägerin am 02.05.2000 abgesandte Urteil hat diese am 24.05.2000 beim Sächsischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Vor der Kündigung habe die Klägerin der Arbeitnehmerin M. B. eine Verkürzung der Arbeitszeit angeboten, die von ihr abgelehnt worden sei. Zudem habe der Gesetzgeber bei der Regelung des Einarbeitungszuschusses Fallgestaltungen nicht berücksichtigt, bei denen auf Grund der wirtschaftlichen Situation des Arbeitgebers eine Einhaltung der Nachbeschäftigungsfristen nicht möglich gewesen sei. Auch fordere nunmehr das Arbeitsamt in derartigen Fällen den Einarbeitungszuschuss nicht mehr zwingend zurück.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05.04.2000 sowie den Bescheid vom 06.05.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Mit der Unterschrift des Geschäftsführers unter dem Antrag auf Einarbeitungszuschuss habe die Klägerin bestätigt, ihr sei bekannt, dass der Einarbeitungszuschuss zurückzahlen sei, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Einarbeitungszeit beendet werde.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts hat der Senat auf die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die Leistungsakte der Beklagten, die er zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte ([Â§ 143, 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)) sowie form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 151 SGG](#)) ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das SG Chemnitz im Urteil vom 05.04.2000 die Klage abgewiesen. Die Bescheide der Beklagten vom 06.05.1997 und der Widerspruchsbescheid vom 01.07.1997 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin deshalb nicht in ihren Rechten.

Mit dem SG und der Beklagten ist davon auszugehen, dass die Klāgerin verpflichtet ist, den f¼r die Zeit vom 13.11.1995 bis 12.11.1996 f¼r die Arbeitnehmerin M. B. gewāhrten Einarbeitungszuschuss zur¼ckzuzahlen. Gemāß [Å§ 49 Abs. 4 AFG](#) ist der Einarbeitungszuschuss zur¼ckzuzahlen, wenn das Arbeitsverhāltnis wāhrend der Einarbeitungszeit oder innerhalb von sechs Monaten, in den Fāllen des [Å§ 49 Abs. 2 Satz 2 AFG](#) (in denen der Einarbeitungszuschuss 50 % des Arbeitsentgeltes betrāgt und lānger als ein halbes Jahr gewāhrt wird) innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Einarbeitungszeit beendet wird; dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhāltnisses berechtigt war, das Arbeitsverhāltnis aus wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kāndigungsfrist zu kāndigen.

Im vorliegenden Fall ist â wie vom SG und der Beklagten zutreffend festgestellt â das Arbeitsverhāltnis der Klāgerin mit der Arbeitnehmerin M. B. durch fristgerechte Kāndigung der Klāgerin vom 10.01.1997 mit Wirkung zum 16.02.1997 innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der vom 13.11.1995 bis 12.11.1996 dauernden Einarbeitungszeit beendet worden. Eine fristlose Kāndigung lag nicht vor.

Die Klāgerin war auch nicht berechtigt, das Arbeitsverhāltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kāndigungsfrist zu kāndigen. Als "wichtige Grānde" im Sinne des [Å§ 49 Abs. 4 AFG](#) sind insbesondere solche anzusehen, die nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere [Å§ 626 BGB](#), zur fristlosen Auflōsung eines Arbeitsverhāltnisses berechtigen. Nach [Å§ 626 Abs. 1 BGB](#) ist der Arbeitgeber zur fristlosen Kāndigung des Arbeitsverhāltnisses berechtigt, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Ber¼cksichtigung aller Umstānde und unter Abwāgung der Interessen beider Vertragsteile dem Kāndigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhāltnisses unzumutbar machen.

Diese Voraussetzungen waren vorliegend nicht gegeben. Die Klāgerin war nicht zu einer fristlosen Kāndigung berechtigt. Wirtschaftliche Umstānde sind grundsātzlich kein wichtiger Grund in diesem Sinne, weil das Betriebsrisiko der Arbeitgeber zu tragen hat (Putzo, in: Palandt, BGB, 54. Auflage, Rn. 55 zu [Å§ 626 BGB](#)). Eine schlechte Auftragslage ist mithin keinen Rechtfertigungsgrund f¼r eine fristlose Kāndigung. Selbst Insolvenz eines Arbeitgebers gibt kein Recht zur fristlosen Kāndigung (Putzo, a.a.O.).

Entgegen der Auffassung der Klāgerin kann der Wortlaut des [Å§ 49 Abs. 4 AFG](#) auch nicht einschrānkend ausgelegt werden. Wie die Ausnahmeregelungen des [Å§ 49 Abs. 4 2. Halbsatz AFG](#) belegen, hat der Gesetzgeber des AFG diese bewusst eng gefasst (Vgl. [BT-Drucks. 12/3211 S. 20](#); vgl. auch LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.10.1997, L 7 AR 47/97). Lediglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der den Arbeitgeber zur fristlosen Kāndigung berechtigt, soll die R¼ckzahlungspflicht entfallen. Dies verbietet es, den Begriff der Beendigung des Arbeitsverhāltnisses in [Å§ 49 Abs. 4 1. Halbsatz AFG](#) einschrānkend auszulegen und eine fristgemāße Kāndigung als ausreichend anzusehen.

Da die streitgegenständlichen Bescheide vom 06.05.1997 und 01.07.1997 vor In-

Kraft-Treten des SGB III ergingen und gemäß [Â§ 426 Abs. 1 SGB III](#) die Vorschriften des 4. Unterabschnittes des 2. Abschnittes des AFG auch nach In-Kraft-Treten des SGB III weiter anzuwenden sind, weil der Anspruch auf Einarbeitungszuschuss vor dem 01.01.1998 entstand, ist das SGB III auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Abgesehen davon sieht auch das neue Recht in [Â§ 223 Abs. 2 SGB III](#) in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung eine Nacharbeitsfrist innerhalb eines Zeitraumes, der der FÃ¼rderungsdauer entspricht, lÃ¤ngstens jedoch von 12 Monaten nach Ende des FÃ¼rderzeitraumes vor. Auch nach dem ab 01.01.1998 geltenden Recht war der Einarbeitungszuschuss lediglich dann nicht zurÃ¼ckzuzahlen, wenn der Arbeitgeber berechtigt war, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen ([Â§ 223 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#)).

Aus der durch das 2. SGB III-Ã¤nderungsgesetz vom 21.07.1999 ([BGBl. I S. 1648](#)) zum 01.08.1999 erfolgten teilweisen Ã¤nderung der Regelung des [Â§ 223 SGB III](#) kann die KlÃ¤gerin, da der FÃ¼rderzeitraum weit vor In-Kraft-Treten der Neuregelung lag und die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide ebenfalls vor In-Kraft-Treten dieser ergangen sind, keine Rechte herleiten.

Da die Voraussetzungen des [Â§ 49 Abs. 4 AFG](#) vorlagen, war die Beklagte zur RÃ¼ckforderung berechtigt. Einer gesonderten Aufhebung der Leistungsbewilligung bedurfte es nicht. Zwar wird in der Literatur die Auffassung vertreten (vgl. Hennig, in: Hennig/KÃ¼hl/Heuer/Henke, AFG, Â§49 Rdnr. 36), das fÃ¼r die Aufhebung von Leistungsbewilligungen die [Â§Â§ 45 f. SGB X](#) maÃgebend seien. Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass auch bei ErfÃ¼llung der RÃ¼ckzahlungsvoraussetzungen des [Â§ 49 Abs. 4 AFG](#) eine Aufhebung der Leistungsbewilligung erforderlich ist.

Die Vorschrift des [Â§ 49 Abs. 4 AFG](#) ist durch das Gesetz zur Ã¤nderung von FÃ¼rdervoraussetzungen im ArbeitsfÃ¼rderungsgesetz und den anderen Gesetzen vom 18.12.1992 ([BGBl. I S. 2044](#)) eingefÃ¼hrt worden. Sie statuiert eine selbststÃ¤ndige RÃ¼ckzahlungspflicht des Arbeitgebers im Falle der ErfÃ¼llung der in ihr enthaltenen Voraussetzungen, die im VerhÃ¤ltnis zu den [Â§Â§ 45 ff. SGB X](#) eine Sonderregelung darstellt. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut der Vorschrift ("ist zurÃ¼ckzuzahlen") und zum anderen aus dem Vergleich mit anderen im AFG enthaltenen RÃ¼ckforderungsvorschriften. So sieht [Â§ 44 Abs. 6 AFG](#) die MÃ¶glichkeit fÃ¼r die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit vor, das gewÃ¤hrte Unterhaltsgeld zurÃ¼ckzufordern, wenn ein Bezieher von Unterhaltsgeld die Teilnahme an einer beruflichen BildungsmaÃnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund abgebrochen oder durch maÃnahmewidriges Verhalten Anlass fÃ¼r den Ausschluss aus der MaÃnahme gegeben hat, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. GemÃ¤Ã [Â§ 46 Abs. 3 Satz 2 AFG](#) sind FÃ¼rderleistungen nach [Â§ 45 AFG](#) zurÃ¼ckzuzahlen, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der MaÃnahme ohne wichtigen Grund nicht wenigstens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begrÃ¼ndende BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hat. Zu beiden, der Regelung des [Â§ 49 Abs. 4 AFG](#) vergleichbaren Vorschriften hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass es sich um gesetzliche Sonderregelungen handele, bei deren Vorliegen keine gesonderte Aufhebung bzw. RÃ¼cknahme des die Leistung bewilligenden

Verwaltungsaktes erforderlich ist (vgl. BSG, Urteil vom 17.03.1988, [11 RAr 62/86](#) = SozR 4100 Â§ 46 Nr. 9; BSG, Urteil vom 17.03.1988, 11 RAr 19/97 = SozR 4100 Â§ 44 Nr. 1; vgl. LSG fÃ¼r das Saarland, Urteil vom 24.02.2000, [L 6 AL 24/99](#)). Das Gleiche gilt fÃ¼r die die RÃ¼ckzahlung von EinarbeitungszuschÃ¼ssen betreffenden Norm des [Â§ 49 Abs. 4 AFG](#).

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten folgt aus [Â§ 193 SGG](#). GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen gemÃ¤Ã§ [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024